

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Physik Vom 15. Februar 1995

1995	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. September 1995	Nr. 35
------	--	--------

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 93 des Gesetzes Nr.1242 über die Universität des Saarlandes vom 8. März 1989 (Universitätsgesetz – UG: Amtsbl. S.609), zuletzt geändert durch Gesetz Nr.1338 über die Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S.906), folgende Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Physik beschlossen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird:

UNIVERSITÄT	Seite
...	
Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Physik. Vom 15. Februar 1995	545

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Prüfungen und Prüfungsarten
- § 6 Schriftliche Prüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Ziel, Art und Umfang der Prüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 17 Art und Umfang der Prüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Zusatzfächer

- § 21 Zeugnis
- § 22 Diplomurkunde

IV. Schluß- und Übergangbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe
- § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Fachbereich Physik verleiht auf Grund der in dieser Ordnung geltenden Diplomprüfung den akademischen Grad „Diplom-Physikerin“ bzw. „Diplom-Physiker“, abgekürzt „Dipl.-Phys.“.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Abschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, der zweite Abschnitt (Hauptstudium) mit der Diplomprüfung. Diese bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.
- (3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, fachwissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (4) Die Personen- und Funktionenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer, Männer führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in männlicher, Frauen in weiblicher Form.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester.
- (2) Dabei umfaßt das Grundstudium einschließlich der Diplom-Vorprüfung vier Semester und das Hauptstudium einschließlich der Diplomprüfung mit der Diplomarbeit sechs Semester.

§ 3 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Physik einen Prüfungsausschuß.
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder an:
 1. vier Professoren, wobei die Fachrichtungen des Fachbereiches Physik durch drei Professoren vertreten sein sollen,
 2. ein akademischer Mitarbeiter, der hauptberuflich im Fachbereich Physik tätig ist,
 3. zwei Studierende, die die Diplom-Vorprüfung in Physik abgelegt haben; die Studierenden haben nur beratende Stimme, wenn Fragen der Bewertung der Diplom-Prüfung zur Entscheidung anstehen.
- (3) Für jedes Mitglied nach Absatz 2 ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat Physik für zwei Jahre gewählt. Aus den Mitgliedern des Fachbereiches gemäß Absatz 2 Satz 1 wählt der Fachbereichsrat den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit beginnt am ersten Januar. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über Einzelanträge sind dem betroffenen Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. Beschlüsse des Prüfungsausschusses, die alle Studierenden betreffen, sind in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (7) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung und der Studienordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungssekretariat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 4

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß oder in seinem Auftrag der Vorsitzende bestellt die Prüfer und Beisitzer.

(2) Zu Prüfern sind für das Prüfungsfach zuständige Professoren und Hochschuldozenten der Universität zu bestellen. Der Prüfungsausschuß kann zuständige entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professoren zu Prüfern bestellen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten sowie Lehrbeauftragte für den Bereich ihres Lehrauftrages zu Prüfern bestellen.

(3) Zum Beisitzer einer Prüfung darf nur ein sachkundiges Mitglied der Universität bestellt werden, das die entsprechende Prüfung im Diplom-Studiengang Physik oder eine vergleichbare Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat.

(4) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 3 Absatz 9 entsprechend.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsarten

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mehreren Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus mehreren Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen können in Teilfachprüfungen gegliedert sein.

(3) Eine Fach- oder Teilfachprüfung wird als mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) durchgeführt.

(4) Für jede Fach- oder Teilfachprüfung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden jährlich mindestens zwei Prüfungstermine, in der Regel ein Termin in jedem Semester angeboten. Diese liegen jeweils in einem Gesamtzeitraum von etwa vier Wochen (Blockprüfung). Die Prüfungstermine und die Zulassungsfristen für die Prüfungen sind minde-

stens vier Wochen vor dem Ende der Zulassungsfrist bekanntzugeben. Die Termine sind so festzusetzen, daß im Regelfall die Fach- oder Teilfachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters und die der Diplomprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des neunten Semesters vollständig abgelegt werden können. Die Festlegung der Fristen und die Koordination der Termine erfolgen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Macht ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 6

Schriftliche Prüfungen

(1) Bei einer schriftlichen Prüfung (Klausurarbeit) sind die zugelassenen Hilfsmittel zusammen mit dem Prüfungstermin bekanntzugeben.

(2) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht von mindestens einem Prüfer oder einem Beisitzer mit entsprechendem Diplom durchgeführt.

(3) Dem Kandidaten steht für die Bearbeitung der Klausuraufgaben eine Zeit von 180 Minuten zur Verfügung.

(4) Klausurarbeiten sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Einzelbewertungen.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt.

(2) Die mündlichen Prüfungen dauern je Fach bzw. Teilfach zwischen 30 und 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen ist. Die Note ist dem Kandidaten bekanntzugeben.

(4) Studierende der Physik können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Kandidat damit einverstanden ist. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im Diplom-Studiengang Physik an einer anderen Universität oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit dabei eine abgelegte Diplom-Vorprüfung Fach- oder Teilfachprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 nicht enthält, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von einzelnen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn die Fachprüfungen sowohl in Experimentalphysik als auch in Theoretischer Physik oder insgesamt mehr als zwei Fachprüfungen gemäß § 17 Absatz 2 oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Ordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Gleichwertigkeitsprüfung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung entsprechender Gesamtnoten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, wobei die entsprechende

Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt bleibt. Anerkannte Prüfungsleistungen sind im Zeugnis als solche zu kennzeichnen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen vorgelegt werden, sind auch Voranfragen auf Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu entscheiden.

(7) Zuständig für Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit ist ein zuständiger Fachvertreter zu hören.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist er vom Prüfer oder dem aufsichtsführenden Beisitzer von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung auszuschließen. Stört ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann er von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In beiden Fällen gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Wird ein Kandidat von der Fortsetzung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Fach- oder Teilfachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Bei der Bildung einer Fachnote oder Gesamtnote als gewichteter Mittelwert wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Die Fachnote bzw. Gesamtnote lautet in diesem Falle:

- | | |
|---|----------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(5) Die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fach- und Teilfachprüfungen und im Falle der Diplomprüfung die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Fach- oder Teilfachprüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden. In dem Falle, daß der Termin der ersten entsprechenden Prüfung nicht nach dem Zeitraum liegt, der gemäß § 5 Absatz 4 dieser Ordnung im Regelfall dafür vorgesehenen ist, ist eine zweite Wiederholungsprüfung zulässig. Ansonsten kann der Prüfungsausschuß nur in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen. Diese findet in jedem Falle als mündliche Prüfung statt. Wenn sie in den vorhergehenden Versuchen als Klausurarbeit durchgeführt wurde, kann die mündliche Prüfung als zusätzliche Teilfachprüfung stattfinden. Entsprechende Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fach- oder Teilfachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Für die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung können dem Kandidaten vom Prüfungsausschuß Auflagen gemacht werden.

(3) Wird eine nicht bestandene Fach- oder Teilfachprüfung aus vom Kandidaten zu vertretenden Gründen nicht beim nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt, so gilt die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung insgesamt als „nicht bestanden“. Dabei gelten § 15 Absatz 2 und 3 und § 21 Absatz 4 entsprechend.

(4) Die Prüfungsleistungen aus einer nicht bestandenen Fach- oder Teilfachprüfung bzw. aus einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Diplomarbeit werden bei einer Wiederholung nicht berücksichtigt.

(5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann nicht wiederholt werden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. an der Universität des Saarlandes eingeschrieben ist und
3. an folgenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erfolgreich teilgenommen hat:
 - Übungen zu den theoretischen und rechnerischen Ergänzungen zur Experimentalphysik I, II (zwei Übungsscheine),
 - Physikalisches Grundpraktikum für Physikstudenten, Teil I-III (ein Praktikumsschein),
 - Übungen zur Theoretischen Physik I, II (zwei Übungsscheine),
 - Übungen in Mathematik zur Analysis I, II, III und zur Linearen Algebra I (ein Übungsschein aus einer der vier Übungen für Physikstudenten),
 - Übungen zur Praktischen Mathematik für Physikstudenten (ein benoteter Übungsschein als prüfungsrelevante Studienleistung),
 - Chemisches Praktikum für Physikstudenten (ein benoteter Praktikumsschein als prüfungsrelevante Studienleistung).

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird durch Vorlage entsprechender Übungs- bzw. Praktikumsscheine erbracht.

(2) Die Beantragung der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung soll in der Regel im vierten Semester erfolgen. Der Antrag ist unter Beachtung der Zulassungsfristen schriftlich beim Prüfungssekretariat zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplom-Studiengang Physik oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden bzw. endgültig nicht bestanden hat bzw. ob er sich in einem schwebenden Zulassungs- oder einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet. Der Erklärung sind entsprechende Zeugnisse, Bescheide oder Bescheinigungen gemäß § 15 bzw. § 21 beizufügen.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für die Beantragung der Zulassung zur Wiederholung von Prüfungen.

§ 13

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder in seinem Auftrage dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 12 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen nach § 12 Absatz 2 unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplom-Studiengang Physik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich im Diplom-Studiengang Physik im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bereits in einem schwebenden Zulassungsverfahren oder einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
5. im Falle der Wiederholung von Prüfungen Bestimmungen des § 11 verletzt werden.

§ 14

Ziel, Art und Umfang der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er in den grundlegenden Fächern die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die notwendig sind, um das Studium im Bereich des Hauptstudiums mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind:

- | | |
|------------------------|-----------------|
| 1. Experimentalphysik | (Gewicht: 2/7), |
| 2. Theoretische Physik | (Gewicht: 2/7), |
| 3. Mathematik | (Gewicht: 2/7), |
| 4. Chemie | (Gewicht: 1/7). |

Die Noten für die Prüfungsfächer gehen mit der angegebenen Gewichtung in die Gesamtnote ein.

(3) Die Fachprüfungen in Experimentalphysik und in Theoretischer Physik bestehen aus je einer mündlichen Prüfung. Die Fachprüfung in Mathematik besteht aus der Teilfachprüfung I in den Bereichen Analysis I, II, III und Lineare Algebra I und der Teilfachprüfung II in Praktischer Mathematik. Die Teilfachprüfung I in Mathematik wird als mündliche Prüfung durchgeführt (Gewicht für die Fachnote: 2/3). Die Note für die Teilfachprüfung II ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit (Gewicht für die Fachnote: 1/3), die zum Erwerb des Übungsscheins zur Praktischen Mathematik gemäß § 12 Absatz 1 erforderlich ist (prüfungsrelevante Studienleistung). Die Note der Fachprüfung in Chemie ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit, die zum Erwerb des Praktikumsscheins für das Chemische Praktikum gemäß § 12 Absatz 1 erforderlich ist (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die Vorschriften der §§ 5 bis 11 bis auf die Festlegung der Prüfungstermine in einem Zeitraum für

Blockprüfungen sinngemäß. Die Anmeldung zur Teilnahme an Klausuren für prüfungsrelevante Studienleistungen erfolgt beim Prüfungssekretariat.

(4) Gegenstand der Fach- und Teilfachprüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen, die für die Prüfungsfächer nach Maßgabe der gültigen Studienordnung für den Diplom-Studiengang Physik im Grundstudium vorgesehen sind.

(5) Die Fach- und Teilfachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sollen in der Regel, bis auf die in Absatz 3 genannten prüfungsrelevanten Studienleistungen, insgesamt innerhalb des Zeitraumes einer Blockprüfung gemäß § 5, Absatz 4 vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgelegt werden.

§ 15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Prüfungstermin der Blockprüfung ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von

der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. die Diplom-Vorprüfung im Diplom-Studiengang Physik bestanden oder eine gemäß § 8 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat,
3. an der Universität des Saarlandes eingeschrieben ist,
4. an folgenden Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums erfolgreich teilgenommen hat:
 - Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene I, II (zwei Praktikums-scheine),
 - Übungen zur Theoretischen Physik III (ein Übungsschein),
 - Übungen zur Theoretischen Physik IV oder V (ein Übungsschein),
 - Seminar in Experimentalphysik oder in Theoretischer Physik (ein Seminarschein); und
5. zusätzlich jeweils einen weiteren Leistungsnachweis (Übungs-, Praktikums- oder Seminarschein) für ein physikalisches Wahlpflichtfach und ein weiteres Wahlpflichtfach gemäß § 17 Absatz 3 bis 5 vorlegt.

(2) Im übrigen gelten die §§ 12 und 13 sinngemäß.

§ 17 Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Diplom-Studiengang Physik abschließt.

(2) Die Fachprüfungen bestehen aus mündlichen Prüfungen in den vier Prüfungsfächern:

1. Experimentalphysik,
2. Theoretische Physik,
3. physikalisches Wahlpflichtfach,
4. weiteres Wahlpflichtfach.

Die Noten für diese Prüfungsfächer gehen mit gleicher Gewichtung (1/6) in die Gesamtnote der Diplomprüfung ein. Die Fachprüfung im weiteren Wahlpflichtfach wird als schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) durchgeführt, wenn dies in dem Studiengang vorgesehen ist, dem das Fach zugeordnet ist.

(3) Das physikalische Wahlpflichtfach soll Lehrveranstaltungen von mindestens vier, das weitere Wahlpflichtfach Lehrveranstaltungen von mindestens sechs Semesterwochenstunden umfassen.

(4) Das physikalische Wahlpflichtfach kann aus einem der im Fachbereich Physik vertretenden Forschungsschwerpunkte ausgewählt werden, wenn hierzu regelmäßig Lehrveranstaltungen im erforderlichen Umfang angeboten werden. Die Liste der wählbaren physikalischen Wahlpflichtfächer wird durch den Fachbereichsrat Physik festgelegt. Bei der Bekanntgabe sind die einzelnen Lehrveranstaltungen anzugeben, die dem entsprechenden physikalischen Wahlpflichtfach zugeordnet sind und in denen die erforderlichen Leistungsnachweise erworben werden können.

(5) Das weitere Wahlpflichtfach, das einen Bezug zur Physik aufweisen soll, umfaßt in der Regel einen Teilbereich aus einer anderen Fachwissenschaft des mathematischen, naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Bereichs. Eine Liste der wählbaren Teilbereiche dieser Fachwissenschaften wird durch den Fachbereichsrat Physik festgelegt. Die Wahl eines Teilbereichs einer Wissenschaft, die keinem der genannten Bereiche zugeordnet ist oder bei der kein unmittelbarer Bezug zur Physik besteht, bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Wird diese erteilt, so ist damit eine Empfehlung an den Fachbereichsrat ausgesprochen, den entsprechenden Teilbereich in die Liste der wählbaren Teilbereiche aufzunehmen. Der auszuwählende Teilbereich und die erforderlichen Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise sollen vom Kandidaten frühzeitig mit dem vorgesehenen Prüfer abgestimmt werden.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen, die für die Prüfungsfächer nach Maßgabe dieser Ordnung und der gültigen Studienordnung für den Diplom-Studiengang Physik im Hauptstudium vorgesehen sind.

(7) Alle Fachprüfungen sollen in der Regel innerhalb des Zeitraums einer Blockprüfung gemäß § 5, Absatz 4 vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des neunten Fachsemesters abgelegt werden. Die Prüfung im weiteren Wahlpflichtfach kann auf Antrag und bei Vorlage des erforderlichen Leistungsnachweises beim Prüfungsamt vor dem genannten Zeitraum als Einzelprüfung durchgeführt werden (prüfungsrelevante Studienleistung). Dabei gelten mit Ausnahme der Festlegung des Prüfungstermins die Vorschriften der §§ 5 und 7 bis 11 sinngemäß.

(8) Die Diplomarbeit soll in der Regel unverzüglich im Anschluß an die Fachprüfungen angefertigt werden. Die Diplomarbeit kann begonnen werden, wenn mindestens drei Fachprüfungen erfolgreich abgelegt wurden.

§ 18 Diplomarbeit

(1) Mit der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein definiertes physikalisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anleitung weitgehend selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und im Zusammenhang darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit wird von einem im Fachbereich Physik tätigen Professor, Hochschuldozenten, entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professor, Honorarprofessor, Privatdozenten oder außerplanmäßigen Professor ausgegeben und betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereiches Physik oder außerhalb der Universität des Saarlandes durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Arbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe ist durch eine gemeinsame schriftliche Mitteilung des zuständigen Hochschullehrers und des Kandidaten an das Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Diese Mitteilung soll spätestens drei Monate nach dem erfolgreichen Ablegen aller Fachprüfungen erfolgen.

(4) Auf Antrag vermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten ein Thema und einen Betreuer für eine Diplomarbeit.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von drei Monaten voraus. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in vier Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) In der Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Diplomarbeit wird in der Regel von zwei Prüfern bewertet, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Hochschul-lehrer, der gemäß § 18 Absatz 2 das Thema der Diplomarbeit festgelegt hat, ist zum ersten Prüfer zu bestellen. Der Kandidat und/oder der erste Prüfer können den zweiten Prüfer vorschlagen. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um mehr als 1,0 voneinander ab oder hat nur ein Prüfer die Diplomarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist ein Professor des Fachbereiches Physik als weiterer Prüfer zu bestellen. Die Diplomarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn nicht mindestens zwei Prüfer sie mit „ausreichend“ (4,0) oder einer besseren Note bewertet haben. Im übrigen ergibt sich die Note für die Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittelwert der von den Prüfern gegebenen Noten. Sofern dabei der Mittelwert über 4,0 liegt, wird die Diplomarbeit mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet. Die Note geht mit einem Gewicht von 2/6 in die Gesamtnote der Diplomprüfung ein. Das Bewertungsverfahren soll einen Zeitraum von etwa vier Wochen nicht überschreiten.

§ 20 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen zwei Wahlpflichtfächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die Gesamtnote,
2. die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die entsprechende Fachbezeichnung,
3. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
4. die Namen der Prüfer.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,1) wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können gegebenenfalls die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 20 in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 22 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Physikerin“ bzw. „Diplom-Physiker“ beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Fachbereichsvorsitzenden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls zu berichtigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Auf Antrag wird auch vor Abschluß des Prüfungsverfahrens Einsicht in Prüfungsklausurarbeiten gewährt.

(2) Über Rechtsbehelfe gegen Verfahrensentscheidungen eines Prüfers, eines Beisitzers oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ordnung für Diplomprüfungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche vom 12. Januar 1972 (Dienstblatt der Hochschule des Saarlandes Nr. 12, S. 118-128 und Nr.25, S. 253 vom 29. Juni 1972) für den Studiengang Diplom-Physiker und die Studienordnung für Diplom-Physiker vom 12. Januar 1972 (Dienstblatt der Hochschule des Saarlandes Nr. 8, S. 81-86), soweit dort Prüfungsfragen geregelt werden, außer Kraft.

(3) Für Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung einen Studienabschnitt begonnen haben, gelten die Regelungen der nach Absatz 2 außer Kraft gesetzten Ordnungen bis zur Beendigung des begonnenen Studienabschnittes fort, längstens jedoch drei Jahre. Für diese Kandidaten bleibt die Vorlage des Praktikumsscheins für das Chemische Praktikum gemäß § 12 Absatz 1 Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung gemäß § 16 Absatz 1.

(4) Auf Antrag hin können Kandidaten gemäß Absatz 3 auch nach der neuen Ordnung geprüft werden. Für die Diplomprüfung ist dabei die Bestimmung von Absatz 3 Satz 2 anzuwenden.

Saarbrücken, den 22. August 1995

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Günther Hönn

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2000	ausgegeben zu Saarbrücken, 31. Mai 2000	Nr. 8
------	---	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Physik. Vom 16. Februar 2000	106

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Physik

Vom 16. Februar 2000

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 73 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Physik vom 15. Februar 1995 (Dienstblatt S. 545) erlassen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 wird die Abschnittsüberschrift „IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen“ ersetzt durch die Abschnittsüberschrift „IV. Schlussbestimmungen“.
2. Nach § 24 werden die Abschnittsüberschrift
„V. Besondere Bestimmungen für den
‘Integrierten Studiengang im Fach Physik’“

sowie die folgenden §§ 25 bis 28 eingefügt:

„§ 25

Für den ‘Integrierten Studiengang im Fach Physik’ gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 25 bis 28 auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Université Henri Poincaré - Nancy 1 (UHP) sowie der Universität des Saarlandes vom 23. Mai 2000.

§ 26

Zulassung zur Diplomarbeit

Zur Diplomarbeit kann im Rahmen des integrierten Studiengangs nur zugelassen werden, wer die „Maîtrise de Physique de l’Université Henri Poincaré“ bestanden hat.

§ 27

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens gemäß § 19 Abs. 3 stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat/die Kandidatin befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen und ihre fachübergreifenden Zusammenhänge im Bereich der Physik mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihren wissenschaftlichen bzw. ihren technischen Stellenwert einzuschätzen. Das Kolloquium gibt auch Gelegenheit, den Verlauf (Werdegang) der Diplomarbeit mit dem Kandidaten/der Kandidatin zu erörtern.

(2) Zum Kolloquium kann der Kandidat/die Kandidatin nur zugelassen werden, wenn die Diplomarbeit als bestanden bewertet worden ist.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern/Prüferinnen der Diplomarbeit sowie in der Regel einem Fachvertreter der UHP gemeinsam abgenommen und bewertet. Das Kolloquium dauert maximal 60 Minuten, wobei 20 Minuten auf den Fachvortrag sowie 40 Minuten auf die Diskussion zum Thema der Diplomarbeit entfallen. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(4) Von den Prüfern/Prüferinnen wird für die Diplomarbeit und das Kolloquium auf Grund der nach § 19 Abs. 3 gebildeten Note der Diplomarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Gesamtnote festgesetzt, wobei die Diplomarbeit doppelt und das Kolloquium einfach gewichtet werden. Diese Gesamtnote geht mit einem Gewicht von 2/6 in die Gesamtnote der Diplomprüfung ein.

§ 28

Urkunde

Wer im Rahmen des integrierten Studiengangs die Diplomprüfung oder das DEA in Physik an der UHP bestanden hat, erhält ein zweisprachiges „Doppeldiplom“ von der UHP – Nancy 1 und der Universität des Saarlandes. In der Urkunde wird darauf hingewiesen, dass das Diplom auf Grund eines gemeinsamen Studienganges erworben wurde.

3. Der bisherige § 25 wird § 29 und erhält folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„VI. Übergangsbestimmungen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt in Kraft am Tage nach der Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes.

Saarbrücken, 24. Mai 2000

Der Universitätspräsident:
(Univ.-Prof. Dr. G. Hönn)